

Satzung des Vereins „Förderverein der Domschule e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Domschule“. Sitz des Vereins ist Minden.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Der Verein ist mit dem Zusatz e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Domschulkinder zu fördern. Er will der Schulwohlfahrt dienen sowie Anschaffungen unterstützen oder ermöglichen, die dem Unterricht und der Schulgemeinschaft der Domschule zugute kommen.
2. Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung der Domschulkinder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des schulischen Lebens der Domschule.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung dieser. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen, dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.

§ 4

Vereinsbeitrag

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich und zwar zu Beginn des neuen Schuljahres. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang an der Informationstafel des Vereins in der Domschule einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
3. Wahl des Rechnungsprüfers
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

2.

Die o. g. Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

5. ein Mitglied der Schulleitung als Beisitzer/in bzw. ständiges Mitglied
(dieses Mitglied wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von dieser einvernehmlich benannt. Es hat beratende Funktion und ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte, ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

Die/der Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Sie/Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Domschule Minden, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Domschule zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 9

Satzungserrichtung

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 02.02.2011 beschlossen worden.